

Diesem ihr gewordenen Auftrage kommt die Deputation in Folgendem nach:
Es handelt sich hier um die Begutachtung zweier nebeneinander stehender Beschlüsse der zweiten Kammer, und zwar:

- I. um den von ihr einstimmig angenommenen Deputationsantrag, und
- II. um den von ihr mit großer Majorität gegen nur 8 Stimmen angenommenen zuletzt erwähnten Pfeiffer-Stauf'schen Antrag.

Der Antrag sub I. beschränkt sich lediglich auf die Petenten, also auf Sächsische Invaliden und Hinterlassene im Kriege gebliebener Sächsischer Soldaten, wogegen der Antrag sub II. noch weiter geht und alle deutsche im Kriege Invalidgewordenen und die Hinterlassenen der Gefallenen sich bezieht.

Es dürfte demnach der Antrag sub II. als der allgemeinere den specielleren Antrag sub I. mit treffen, und letzterer, wenn ihn auch die Deputation in regem Mitgefühl für die Petenten der Kammer zur Annahme empfehlen möchte, um so weniger einer Berücksichtigung zu unterziehen, vielmehr als auf sich beruhend zu betrachten sein, nachdem nach einer der unterzeichneten Deputation zugegangenen Privatnotiz inmittelst den Petenten auf ihre unmittelbare Eingabe an das Reichscanzleramt vom 26. März dieses Jahres von letzterem unterm 3. Mai dieses Jahres die Bescheidung zugegangen ist:

daß die Frage, ob und in welcher Ausdehnung dem Gesetze vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine 2c. (Reichsgesetzblatt S. 275), rückwirkende Kraft beizulegen sei oder nicht? bei den dem Erlasse desselben vorangegangenen Berathungen einer eingehenden Erwägung unterzogen, jedoch bis auf die Ausnahmen, welche im Gesetze Aufnahme gefunden, verneinend entschieden worden sei. Das Reichscanzleramt könne sich deshalb nicht veranlaßt finden, eine Wiederaufnahme der gedachten Frage im Sinne des von den Petenten gestellten Antrags herbeizuführen.

Auch die von der unterzeichneten Deputation zu ihrer Berathung zugezogenen Königlichen Regierungscommissare erklärten sich wie vor und nach gegen den Deputationsantrag sub I. und fand ihre Ansicht durch vorstehende unmittelbare Bescheidung des Reichscanzleramts ihre Rechtfertigung. Wollte man jedoch den Wünschen der Petenten wenigstens einigermaßen Rechnung tragen, so bliebe nach Ansicht der Herren Regierungscommissare nur der Ausweg übrig: die erforderlichen Mittel, insoweit solche nicht, wie dies schon zeither der Fall gewesen, aus Schenkungen und Stiftungen genommen worden seien, aus Königlich Sächsischen Staatsmitteln zu entnehmen, wozu ein entsprechendes Postulat von circa